

7. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Halberstadt vom 01.03.1991

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 1 Satz 1 sowie § 8 Pkt. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen- Anhalt (GO- LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 4 und 5 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KAG- LSA) vom 13.12.1996 in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 21.04.2004 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im Nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 – Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlagen 1 und 2).

§ 3 – Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 – Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, richtet sich die Gebühr nach Nr. 24 des Kostentarifes.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (4) Eine Gebühr für einen Widerspruchsbescheid darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
- (5) Die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf beträgt das 1,5-fache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war.
- (6) War für die Verwaltungstätigkeit im Ausgangsverfahren keine Gebühr festzusetzen, so ergibt sich die Höhe der Rechtsbehelfsgebühr aus dem Gebührentarif und der Werttabelle, die als Anlage 2 Gegenstand dieser Satzung ist. Streitwert im Sinne des Gebührentarifs und der Werttabelle ist der bei der Einlegung des Rechtsbehelfs im Streit befangene Betrag. Bei Rechtsbehelfen gegen die Versagung von Stundungsanträgen beträgt der Streitwert 10 v. H. des Betrages, für den die Stundung begehrt wird.
- (7) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Gebührentarif ein Rahmen bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr auch Umfang und Schwierigkeit des Einzelfalls zu berücksichtigen.
- (8) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten die nach Abs. 5 bis 7 zu errechnende Gebühr nach dem Verhältnis der Abweisung oder Zurückweisung zu dem geltend gemachten Anspruch. Die Gebühr beträgt jedoch mindestens $\frac{1}{4}$ der nach Abs. 5 bis 7 zu errechnenden Gebühr. Bei nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Hälfte der nach Abs. 5 bis 7 zu errechnenden Gebühr zu erheben.
- (9) Wird der Rechtsbehelf vor der Entscheidung in vollem Umfang zurückgenommen, wird $\frac{3}{4}$ der nach Abs. 5 bis 7 zu errechnenden Gebühr erhoben. Diente der Rechtsbehelf erkennbar lediglich der Fristwahrung und wurde mit der Bearbeitung noch nicht begonnen, kann eine Gebühr bis zu einem Viertel des vollen Betrages erhoben werden.
- (10) Die einzelne Gebühr ist auf $\frac{1}{10}$ € nach unten abzurunden. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 €.

§ 5 – Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Erstaussfertigungen, bis zu 5 Zeugniskopien und bis zu 5 beglaubigte Zeugniskopien von Schulpflichtigen pro Jahr,
 - c) Bescheinigungen über den Schulbesuch,
 - d) Bescheinigungen über die Höhe des Hort- und Elternbeitrages,
 - e) Zahlung von Ruhegeldern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dgl. aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - f) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Aussetzung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen betreffen,
 4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschl. ihrer öffentl.- rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 Abgabenordnung (AO) der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 6. die Akteneinsicht und für schriftliche Auskünfte sowie für notwendige Verwaltungstätigkeiten zu wissenschaftlichen Zwecken Dritter.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 5 a – Billigkeitsmaßnahmen

Die Stadt kann von der Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.

§ 6 – Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner diese zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen.,
 2. Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,

3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 25,00 EURO überschreiten.

§ 7 – Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8 – Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 – Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Hiervon abweichende bisherige Regelungen treten am gleichen Tage außer Kraft

Halberstadt, 22.04.2004

Dr. Harald Hausmann
Oberbürgermeister